

Schritte auf dem Weg zum Schwerbehindertenausweis

1. Schritt: Sie holen sich ein Antragsformular

Amtliche Antragsformulare sind kostenlos erhältlich u.a. bei den Versorgungsämtern, örtlichen Fürsorgestellen der Kreise und kreisfreien Städte, Sozialämtern, Behindertenverbänden

2. Schritt: Sie stellen einen Antrag beim zuständigen Versorgungsamt

Was muss bei Antragstellung beachtet werden?

Zur **Beschleunigung** des Verfahrens:

Fügen Sie, **soweit vorhanden**,

- ärztliche Bescheinigungen
 - Krankenhausentlassungsberichte
 - Röntgenaufnahmen etc.
- in Kopie bei.

Der Antragsteller braucht aber nicht unbedingt Atteste vorzulegen, weil dann evtl. Kosten auf ihn zu kommen. Ärztl. Antworten auf Anfrage des Versorgungsamtes sind dagegen kostenfrei.

§ 100 SGB X verpflichtet den Arzt, dem Versorgungsamt Atteste vorzulegen.

Fristen:

Antwortfrist für angeschriebenen Arzt: 6 Wochen
Dann: Zweimalige Erinnerung mit jeweiligen Fristen

Zur Vereinfachung der Bearbeitung durch das Versorgungsamt sollte der Antragsteller seinen Hausarzt über die Antragstellung unterrichten. Bei ihm liegen oftmals die Ergebnisse der Fachärzte als Arztbericht vor. Zugleich weisen Sie ihn darauf hin, nicht nur die medizinische Bezeichnung der Gesundheitsstörung sondern auch deren **genaue_Auswirkungen** zu beschreiben. ⇒ **davon hängt der GdB ab!!!!** (siehe Erläuterungen bei II 2 nachfolgend)

Hilfen zum Ausfüllen des Antrags:

Die nachfolgend verwendeten Randnummern beziehen sich auf die Randnummern im Antrag.

Seite 1	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie ein Merkzeichen beantragen wollen, z.B. G oder aG, dann schreiben Sie dies auf der 1. Seite möglichst rot (auffallend) dazu. Das Merkzeichen wird zwar i.d.R. mitgeprüft, aufmerksamer aber, wenn der Antrag gestellt ist. • Legen Sie dem Antrag ein Passbild bei, auf dem Sie zur Sicherheit den Namen notieren
I 3	<ul style="list-style-type: none"> • Geben Sie nie die dienstliche Telefonnummer für Rückfragen an, es könnte sonst sein, Sie geben zwischen Tür und Angel eine <u>folgen-</u>schwere Auskunft!
Seite 2	
II 1	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Beschränkung des Antrags bei besonders „sensiblen“ Gesundheitsstörungen ist möglich, diese Gesundheitsstörungen werden dann aber auch bei der GdB-Bestimmung nicht berücksichtigt! z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Geschlechtskrankheit • Alkoholsucht (aus Alkoholsucht kann sich ein GdB bis 50 ergeben, der dann keine Berücksichtigung findet) <p>Beachten Sie aber in diesem Zusammenhang, dass der Feststellungsbescheid nur Ihnen als Information dient. Für den Arbeitgeber ist nur der Ausweis relevant, auf dem sich keine Angaben über die zugrunde liegenden Krankheiten befinden.</p>
II 2	<p>Grundsätzlich gilt (leider immer noch): Die Einstufung beim GdB ist losgelöst vom Beruf!</p> <p>Genauere Angaben zur GdB-Bestimmung erfolgen am Schluss dieser Ausführungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier ist es sinnvoll, alle Krankheiten aufzuzählen, die Ihrer Meinung nach zu einer Behinderung führen <ul style="list-style-type: none"> • Dabei ist es besonders wichtig, dass Sie nicht nur den medizinischen Begriff nennen, sondern auch die Auswirkungen und die evtl. Folgeschäden schildern (gleiches gilt für die Atteste der Ärzte) z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Wirbelsäulenschaden (genaue Beschreibung – evtl. nach der Neutral-Null-Methode durch Orthopäden) aufgrund einseitiger Belastung wegen Hüftleidens • Der GdB berücksichtigt „normale“ Schmerzen. Wenn die Schmerzen über das normale Maß hinausgehen, ist es sinnvoll, diese durch einen neurologischen Befund zu belegen • Psychische Auswirkungen der Krankheit (auch diese belegt durch ein Facharztgutachten)

	<ul style="list-style-type: none"> •Keine Angaben sollten Sie jedoch zu altersbedingten Einschränkungen machen oder zu Einschränkungen, deren Auswirkungen nicht über 6 Monate hinaus zu spüren sind ⇒ sie führen nicht zu einer Erhöhung des GdB (z.B. Alterssichtigkeit z.B. verheilte Armbruch) <p>Solche Angaben führen zu einer Verlängerung der Bearbeitungsdauer, weil das Versorgungsamt jede aufgeführte Krankheit überprüfen muss.</p> <p>Zweifelsfälle, die Ihrer Meinung nach zu einer Beeinträchtigung führen, sollten aber angegeben werden. Wichtig: Machen Sie vollständige Angaben, sonst kann es passieren, dass wesentliche Behinderungen vergessen werden</p>
Seite 2-3	
II 3	<ul style="list-style-type: none"> •Genaue Angaben über sämtliche behandelnden Ärzte, Krankenhausaufenthalte sind notwendig •Nicht relevant ist die Anzahl Ihrer Arztbesuche!!! •wenn Sie einen Kuraufenthalt o.ä. hinter sich haben, ist es üblich, dass in den Berichten der Kurärzte von einer Verbesserung des Gesundheitszustandes gesprochen wird (sonst würde der Sinn der Kur in Frage gestellt). Oft ist der Zustand von vor der Kur schnell wieder erreicht, deshalb sollten Sie z.B. darauf hinweisen, dass <ul style="list-style-type: none"> •seither eine weitere Verschlechterung oder •keine dauerhafte Verbesserung erreicht wurde oder •Angabe über Kuraufenthalt weglassen •Bei Hüfte Schlaganfall Bandscheibe sind Rehaberichte wichtig
Seite 3:	
II 4	<ul style="list-style-type: none"> •Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in einem Rentenbescheid entspricht nicht unbedingt dem GdB. Das Versorgungsamt legt eigene Maßstäbe an und bestimmt den GdB (Beispiel: Verlust eines Unterschenkels: MdE 40% aber GdB 50) •Dienstunfähigkeit oder Teildienstfähigkeit sind keine Feststellungen, die zur Ausweisausstellung ausreichen •Andererseits: GdB 100 bedeutet nicht zwangsläufig Dienstunfähigkeit
II 5	<ul style="list-style-type: none"> •wenn Sie eine Erwerbsunfähigkeitsrente oder eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten, sollten Sie dies angeben, dann können von diesen Stellen Gutachten angefordert werden (dient der Beschleunigung der Antragsbearbeitung)

Seite 4	
II 7	<ul style="list-style-type: none"> •steuerlich relevant ist die Anerkennung des Zeitraums vor Antragstellung, in dem die Behinderung vorlag. (Auch bei bestandkräftigen Steuerbescheiden kann rückwirkend der jeweilige Freibetrag in Anspruch genommen werden, der Antrag beim FA muss aber zeitnah zum Erhalt des Ausweises gestellt werden (§ 171 Abs. 10 AO)) •Zur steuerlichen Relevanz: Der Freibetrag gilt grundsätzlich das ganze Jahr, selbst wenn man nur 1 Tag in diesem Jahr schwerbehindert war! •den Nachteilsausgleich (Stundenermäßigung) gibt es aber erst ab Antragstellung beim Schulleiter. (Dies ist erst mit Ausweis möglich)
Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> •Atteste •Lichtbild (mit Namen, wie a.a.O. beschrieben)

Erklärende Ausführungen zur GdB-Bestimmung

Der Grad der Behinderung (GdB) drückt die **nicht vorübergehende Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** aus. Der GdB bezieht sich auf die Auswirkung der Behinderung in allen Lebensbereichen – nicht nur im Erwerbsleben.

Die Einschränkungen entsprechen jeweils einem GdB.
Zur Bestimmung des Gesamt-GdB dürfen die einzelnen Werte **nicht** addiert werden.

Besondere berufliche Betroffenheit wird **nicht** berücksichtigt!

Ausgangswert ist immer der höchste EinzelGdB,
dann ergeben sich folgende Fälle:

1. mehrere einzelne Beeinträchtigungen, voneinander unabhängig, betreffen verschiedene Bereiche des täglichen Lebens, z.B.:
Diabetes + Hörbehinderung + Gehbehinderung
Hier wird jede Behinderung in der Gesamtschau berücksichtigt ausgehend vom höchsten Einzel-GdB.

2. Verdoppelung des GdB, wenn paarig vorhandene Organe, Extremitäten betroffen sind.

z.B.

Amputation eines Unterschenkels	GdB 50
Amputation beider Unterschenkel	GdB 100

Zu ähnlichen Steigerungen kommt es, wenn beide Augen (1 Auge nur 30, beide 100), Ohren (20/80), Nieren (30/100), Arme, Hände etc. betroffen sind.

3.Überschneidung:

z.B.:

- Herzschaden** mit schwerer Leistungsbeeinträchtigung und **Versteifung des Sprunggelenks**

⇒ keine Erhöhung des EinzelGdB Herz (Begründung: die Versteifung des Fußgelenks hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, weil der Betroffene sich aufgrund seines Herzschadens ohnehin nicht bewegen kann (*makaber, aber so waren die Ausführungen seitens des Versorgungsamtes*))

- Magenproblem** und **Versteifung des Sprunggelenks** führt zu einer Erhöhung des GesamtGdB

⇒ in den Fällen 1 und 3 beträgt die Erhöhung des Ausgangswerts 10 oder 20

3.Schritt: Das Versorgungsamt bestätigt den Eingang Ihres Antrags

Wie läuft die Bearbeitung des Antrags auf dem Versorgungsamt ab?

- Der Sachbearbeiter füllt auf der Basis Ihrer Angaben und der Atteste ein Formular aus
- Dieses geht an den ärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes
- Der fällt die Entscheidung
- Der Sachbearbeiter erstellt den „Feststellungsbescheid“

4.Schritt: Das Versorgungsamt schickt Ihnen einen Feststellungsbescheid

mit Feststellung der Behinderung, des Grades der Behinderung (GdB) zwischen 20 und 100 sowie der besonderen Merkzeichen (z.B.: „aG“ für außergewöhnliche Gehbehinderung“).

Dieser Feststellungsbescheid dient dem Antragsteller zur Information. Er entscheidet, ob er den Inhalt beispielsweise dem Arbeitgeber zugänglich macht. Für die Erlangung des Nachteilsausgleichs (z.B. Stundenermäßigung) reicht der Ausweis als Nachweis der Schwerbehinderung!

Welche Nachteilsausgleiche habe ich, wenn der GdB kleiner ist als 50?

Dann bekommen Sie beim Versorgungsamt eine Bescheinigung, die bei Vorlage beim Finanzamt einen Freibetrag erbringt.

5. Schritt: Sie prüfen den Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Wenn Sie mit der Entscheidung des Versorgungsamtes einverstanden sind, müssen Sie nichts weiter tun.

6. Schritt: Das Versorgungsamt stellt einen Schwerbehindertenausweis aus, wenn der Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt

Mit diesem Ausweis können Sie beispielsweise bei Ihrer Schulleitung eine Deputatsermäßigung beantragen.

Was können Sie tun, wenn Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind?

Nähere Erläuterungen siehe unten.

Überblick:

Bescheid

- ⇒ Widerspruch innerhalb eines Monats
- ⇒ Widerspruchsbescheid
- ⇒ Klage vor dem Sozialgericht
- ⇒ Urteil des Sozialgerichts
- ⇒ Berufung beim Landessozialgericht
- ⇒ bis zum Bundessozialgericht

Bevor Sie Widerspruch einlegen, ist es ratsam im Kontakt mit

Arzt
Rechtsanwalt
VdK (Mitglieder des VdK erhalten Rechtsbeistand)
Beh. Vertreter

abzuklären, ob Aussicht auf Erfolg besteht.

Zur Fristwahrung reicht ein einfacher Widerspruch (ohne Begründung) aus. Die Begründung muss dann nachgereicht werden.

Zur Vorbereitung des Widerspruchs kann Akteneinsicht beim Versorgungsamt beantragt, bzw. sämtliche Unterlagen können in Kopie angefordert werden.

Das Widerspruchsschreiben könnte folgendermaßen aussehen: *(es dient der Fristwahrung)*

Gegen Ihren Bescheid vom _____ erhebe ich hiermit

WIDERSPRUCH

Schriftliche Begründung folgt.

Gleichzeitig beantrage ich, mir alle ärztlichen Zeugnisse und Gutachten, die Grundlage für Ihren Entscheid waren, in Fotokopie zu übersenden einschließlich der abschließenden Stellungnahme des versorgungsärztlichen Dienstes.

Die **Begründung** könnte folgendermaßen aussehen:

Betr.: Ihren Bescheid vom: _____
Aktenzeichen: _____

Bezug: Widerspruch vom _____

Meinen Widerspruch vom _____ begründe ich wie folgt:

1)

Folgende Gesundheitsstörungen, die ich in meinem Antrag vom _____ aufgeführt hatte, sind in dem angefochtenen Bescheid nicht berücksichtigt worden: (hier die Aufzählung der Gesundheitsstörungen einsetzen)

Ich bitte, hierzu noch den Arzt, Dr. _____ / das Krankenhaus _____ zu befragen.

Und/oder

2)

In meinem Antrag hatte ich zu Auskunftszwecken Dr. _____ / das Krankenhaus _____ benannt. Leider haben Sie eine entsprechende Auskunft nicht eingeholt, so dass Sie bei Ihrer Entscheidung von unvollständigen Informationen ausgegangen sind.

Und/oder

3)

In der Auskunft vom ..(Datum ?).. hat Dr. _____ / das Krankenhaus _____ auch die folgende Behinderung bezeichnet, die Sie bei Ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt haben: (hier die Krankheitsbezeichnung einsetzen)

Und/oder

4)

Sowohl mein behandelnder Arzt als auch ich sind der Meinung, dass aufgrund der Art und Schwere der Behinderung der Grad der Behinderung mit 40 erheblich zu niedrig bemessen worden ist.

Und/oder

5)

Der angefochtene Bescheid hat die Schwere meiner Behinderung nicht ausreichend gewürdigt. Meine Behinderung belastet mich in besonderem Umfang in nachfolgend geschilderter Weise:

(hier folgt eine kurze Darstellung des persönlichen Betroffenseins)

Schlussformulierung:

Ich beantrage daher, den angefochtenen Bescheid aufzuheben/zu ändern und erneut über die Höhe des Grades der Behinderung zu entscheiden. Zu einer fachärztlichen Untersuchung und Begutachtung in Ihrer versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle bin ich gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen
